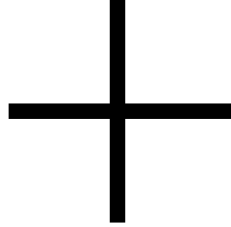


UNSERE ERMLÄNDISCHE HEIMAT



Mitteilungsblatt des Historischen Vereins für Ermland
Jahrgang 56
Nr. 1

Ostern
2010

Mitgliederversammlung 2009

Münster, 18. 10. 2009, Gästehaus der Katharinenwestern

Zu Beginn der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gedachten die 27 anwesenden Mitglieder der seit September 2007 verstorbenen Mitglieder:

Dr. Ewald Braun, Maria Dannenberg, Georg Dombrowski, Dr. Theresia Ehlert, Franz Gehrman, Aloysius Grunenberg, Dr. Reinhold Heling, Reinhold Hill, Pater Niels Hoffmann, Pfarrer Heinrich Kopowski, Ilse Kretschmann, Bernhard Maxin, Dr. Erhard Pahnke, Dr. Brigitte Poschmann, Pfarrer i. R. Paul Schäferhoff, Pfarrer Kunibert Schroeter, Apostolischer Visitor Prälat Johannes Schwalke, Helmut Topp, Franz Wiewiorra, Dekan em. Ernst Woelki.

Der Vorsitzende, Dr. Hans-Jürgen Karp, erstattete den Bericht des Vorstands und verwies zunächst auf die seit 2007 erschienenen **Veröffentlichungen**:

1. Die Jahressgabe 2008, erschienen 2009: Jochen Schmauch (1924-1984). Auswahl aus dem schriftstellerischen Werk, hrsg. von Walter Schimmelpfennig (Beiheft 19)
2. Karolina Lang, Regionale vs. nationale Identität? Zur Frage der Identitäts- und Heimatkonstruktionen der Ermländer in der Gesellschaft des westlichen Nachkriegsdeutschland von 1945 bis 1960. – Das Interesse an der Subskription war nur mäßig, die Resonanz der Kasseler Magisterarbeit bei den Lesern reichte von Zustimmung und Lob bis zum Vor-

wurf der Unwissenschaftlichkeit.

In Vorbereitung befindet sich:

1. ZGAE Beiheft 20, der Sammelband mit den Vorträgen der Jahrestagung 2007: Maximilian Kaller – Päpstlicher Sonderbeauftragter für die heimatvertriebenen Deutschen, hrsg. in Verbindung mit dem Institut für die Geschichte des Bistums Münster von Thomas Flammer und Hans-Jürgen Karp
2. Jahressgabe 2009: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 53 (2009).

Frau Dr. Relinde Meiwes berichtete über den Abschluss ihres Buchmanuskripts *Von Ostpreußen in die Welt. Die Geschichte der ermländischen Katharinenwestern (1772-1914)*.

Der Vorsitzende kündigte an, dass ab Band 53 (2009) die **Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte des Preußenlandes als Jahrbuch** erscheint, das jeweils die Jahressgabe für die Mitglieder bildet.

An die Seite des bisherigen verantwortlichen Herausgebers Hans-Jürgen Karp tritt Hans-Jürgen Bömelburg (Justus-Liebig-Universität Gießen). Die beiden Herausgeber werden unterstützt von einem neu eingerichteten und international besetzten Redaktionsbeirat:

Dr. Radosław Biskup (Adjunkt am Institut für Kirchengeschichte an der Universität Toruń / Thorn),

Prof. Dr. Christofer Herrmann (Prof. für Kunstgeschichte an der Universität Gdańsk / Danzig),

Prof. Dr. Grzegorz Jasiński (Prof. für Geschichte an der Ermländisch-Masurischen Universität Olsztyn / Allenstein),

Prof. Dr. Edmund Kizik (Prof. für Geschichte an der Universität Gdańsk / Danzig),

Dr. Andreas Lawaty (Direktor des Nordost-Instituts Lüneburg / Hamburg),

Dr. Christian Pletzing (Direktor der Akademie Baltica Lübeck) und

Dr. Wojciech Zawadzki (Direktor des Archivs der Diözese Elbląg / Elbing).

Redaktion:

Dr. Hans-Jürgen Karp (Marburg),
Redaktionsassistent: Johannes Götz, M. A. (Berlin).

Mit dem Redaktionsbeirat wird der bereits in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher gewordenen Entwicklung Rechnung getragen, dass die wissenschaftliche Forschung zum historischen Preußenland heute zu einem erheblichen Teil vor Ort von der polnisch- und litauischsprachigen Historiographie geleistet wird – zu hoffen ist, dass in Zukunft auch stärker russischsprachige Veröffentlichungen – jeweils in deutscher Übersetzung – hinzukommen werden. Für die in der Region traditionsreiche deutschsprachige Historiographie, in der die von dem ältesten rein historischen Verein der Region, dem Historischen Verein für Ermland e.V., herausgegebene ZGAE eine besondere Verantwortung besitzt, bietet sich die Per-

Jahressgabe 2009 Band 53 der Zeitschrift

Der neue Band der *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte des Preußenlandes* wird im März vom Aschendorff Verlag an die Mitglieder versandt.

Aus dem Inhalt:

Wojciech Zawadzki, Das Offizialat Pomesanien im 17. und 18. Jahrhundert.

Hans-Jürgen Karp, Der Apostolische Administrator Maximilian Kaller und die polnische Minderheit in der Grenzmark Posen-Westpreußen. Mit einem Aktenanhang.

Brigitte Poschmann †, Das Ermland im Spannungsfeld von Nationalsozialismus und Katholischer Aktion. Herausgegeben von Rainer Bendel.

Gerd Fischer, Zu den deutsch-polnischen Debatten in Wissenschaft, Publizistik und Schulbüchern über das Thema Vertreibung.

Zahlreiche Buchbesprechungen zur Kirchen-, Kultur- und Religionsgeschichte Ermlands und des Preußenlandes.

Band 53 der ZGAE ist die kostenlose Jahressgabe 2009 für die Vereinsmitglieder.

Interessenten bestellen den Band im Buchhandel.

Verkauf der Vereins- publikationen

Die älteren, im Selbstverlag erschienenen Veröffentlichungen des HVE (vgl. das Veröffentli-

Fortsetzung von Seite I (Randspalte)

chungsverzeichnis aus dem Jahr 2003) werden nach dem Umzug der Vereinsbibliothek ebenso wie diese von der Martin-Opitz-Bibliothek in Herne betreut. Bestellungen sind also direkt an die Bibliotheksadresse zu richten: Martin-Opitz-Bibliothek, z. Hd. Frau Dorothea Marscholke, Berliner Platz 5, 44623 Herne (dorothea.marscholke@herne.de).

Die Kosten für Porto, Verpackung, Personal, Rechnungsstellung etc. liegen bei € 5,00 pro Sendung, bei mehr als einem Exemplar - je nach Gewicht - höher.

HVE-Bibliothek in Herne Benutzungs- bestimmungen

Die Benutzung der Vereinbibliothek des HVE ist im Leihvertrag mit der Martin-Opitz-Bibliothek wie folgt geregelt:

Die Bestände der HVE-Bibliothek werden in der Martin-Opitz-Bibliothek als Präsenzbestand geführt und sind zu den Öffnungszeiten der Martin-Opitz-Bibliothek am Ort einsehbar. Eine Ausleihe oder Fernleihe bedarf der Genehmigung des Leihgebers, d.h. des Historischen Vereins für Ermland, vertreten durch den Vorsitzenden.

Für die Benutzung gilt die Benutzungs- und die Entgeltordnung der Martin-Opitz-Bibliothek. Für die Mitglieder des HVE ist eine Nutzung kostenlos.

Kopien aus Buch- und Zeitschriftenbeständen sowie von Kartographie sind unter Beachtung des Urheberrechts und konservatorischer Gesichtspunkte zulässig.

Reproduktionen usw. werden auf der Grundlage der Entgeltordnung der Martin-Opitz-Bibliothek abgerechnet.

Geschäftsstelle

Die Adresse Geschäftsstelle des HVE ist ab sofort die Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Hans-Jürgen Karp, Brandenburger Str. 5, E-Mail: karp@staff.uni-marburg.de, Tel. (0 64 21) 81 193

Redaktion

Die Adresse der Redaktion der UEH ist bis auf weiteres die Anschrift des Vorsitzenden:

Dr. Hans-Jürgen Karp
Brandenburger Str. 5
35041 Marburg
E-Mail:
karp@staff.uni-marburg.de
Tel. (06421) 8 11 93.

Fortsetzung von Seite I

spektive und Chance einer fruchtbaren internationalen Zusammenarbeit.

Inhaltlich bleibt der Schwerpunkt auf der Kirchen-, Kultur- und Religionsgeschichte des Preußenlandes und des Ermlands erhalten. In einer historisch stets multikonfessionellen Region bedeutet dies natürlich immer auch die angemessene Beschäftigung mit konfessionellen Formierungs-, Austausch- und Konkurrenzverhältnissen, die über die Region hinausweisen.

Im Jahr 2009 war der HVE an der Durchführung von zwei wissenschaftlichen **Tagungen** beteiligt:

1. Religionsgeschichte im nördlichen Ostmitteleuropa im 19. Jahrhundert, vgl. den Bericht in *Unsere ermländische Heimat*, Sommer 2009.

2. Das Preußenland als frühneuzeitliche Konfessionslandschaft von europäischer Bedeutung: Konfessionsbildung, lebensweltliche Kontakte, Konflikte und Ausstrahlung (Elbing, 20. - 22. September 2009). Sie wurde in inhaltlicher Zusammenarbeit mit

- dem Gießener Zentrum Östliches Europa
- der Universität Danzig
- dem Archiv der Diözese Elbing
- der Polnischen Historischen Gesellschaft in Elbing

vorbereitet und durchgeführt sowie aus Mitteln der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit finanziell gefördert.

Eine Auswahl der Referate wurde auf der wissenschaftlichen Tagung am Vortag der Mitgliederversammlung vorgestellt, vgl. den Bericht in *Unsere ermländische Heimat*, Weihnachten 2009.

Der Vorsitzende erläuterte in seinem Bericht noch einmal die Gründe der Verlagerung der **Vereinsbibliothek** als Dauerleihgabe an die Martin-Opitz-Bibliothek in Herne, einer in Fachwie Heimatgeschichtlichen Kreisen anerkannten Bibliothek. Die Maßnahme dient nicht zuletzt der notwendigen wissenschaftlichen Vernetzung mit Ostmitteleuropa. Dafür sind in einer Spezialbibliothek wie in Herne die besten Voraussetzungen gegeben (vgl. auch die gemeinsame Erklärung des Visitators Erm-

land und des Vorstands des HVE in der Ostern-Ausgabe 2009 der *Ermlandbriefe*).

Das **Vereinsarchiv** wird zunächst von einer Fachkraft geordnet und verzeichnet werden. Danach wird es nach Herne überführt und zusammen mit HVE-Bibliothek als Dauerleihgabe aufbewahrt.

Die Adresse **Geschäftsstelle des HVE** ist bis auf weiteres die Anschrift des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende erläuterte die Vorschläge zur Änderung der **Vereinsatzung**, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt worden waren. Die neue Formulierung des **§ 2** trägt der erweiterten Aufgabenstellung des HVE im Rahmen der nationalen und internationalen Geschichtswissenschaft Rechnung. Sie wurde mit zwei Gegenstimmen angenommen.

In den letzten Jahrzehnten ist immer deutlicher geworden, dass die wissenschaftliche Forschung zum historischen Preußenland heute zu einem erheblichen Teil vor Ort von der polnisch- und auch der litauischsprachigen Historiographie getragen wird. Dementsprechend ist in **§ 5** auch eine Erweiterung des Vorstands vorgesehen, und zwar

1. durch die Einführung der Position eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
2. durch die Einführung eines erweiterten Vorstands aus bis zu fünf Vertretern der internationalen Geschichtswissenschaft. Die entsprechende Änderung des **§ 5** wurde mit zwei Gegenstimmen angenommen.

Ebenso wurde die erweiterte Fassung des **§ 6**, der die Rechte der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands regelt, bei zwei Gegenstimmen angenommen.

Für den Fall der Auflösung des HVE sieht der geänderte **§ 7** eine Regelung vor, die die Erhaltung von Bibliothek und Archiv für die wissenschaftliche Forschung sicherstellt, indem diese in das Eigentum der Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek in Herne übergehen. Die entsprechende Änderung wurde einstimmig angenommen.

Dr. Sven Tode legte der Mitgliederversammlung den Kas-

senbericht vor und gab eine Erklärung zu einem Diebstahl aus der Vereinskasse ab. Der Dieb ist zur Fahndung ausgeschrieben, nach jüngster Rechtssprechung kann jedoch kein Anspruch gegenüber der Bank hergeleitet werden. Die beiden Kassensprüferinnen Gudrun Lutze und Vera Stoll haben sich vor Ort im Rahmen der Kassensprüfung ein Bild von den Gegebenheiten gemacht. Sie legten der Mitgliederversammlung die Kassensprüfungsberichte 2007 und 2008 vor, bescheinigten beiden Kassierern (Frau Dr. Fox für 2007) und Dr. Tode (für 2008) eine ordentliche Kassensführung und schlugen dementsprechend ihre Entlastung vor. Die Mitgliederversammlung erteilte dem Vorstand (einschließlich der beiden Kassierer) bei vier Enthaltungen die Entlastung.

Zur Neuwahl des Vorstands wählte die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss mit dem Vorsitzenden Johannes Nitsch, den Beisitzern Christa Karp und Dr. Relinde Meiwes sowie dem Protokollanten Dietrich Kretschmann. Gemäß dem Vorschlag des Vorstands wurden gewählt:

- zum Vorsitzenden: Dr. Hans-Jürgen Karp (Marburg),
- zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden: Dr. Mario Glauert (stellvertretender Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam),
- zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden: Prof. Dr. Andrzej Kopiczko (Direktor des Archivs der Erzdiozese Ermland und Direktor des Instituts für Geschichte an der Ermländisch-Masurischen Universität Olsztyn / Allenstein),
- zum Schriftführer: Prof. Dr. Christofer Herrmann (Prof. für Kunstgeschichte an der Universität Gdańsk / Danzig),
- zur Kassiererin: Frau Dr. Ursula Fox (Paderborn).

Als Mitglieder des erweiterten Vorstands wurden auf Vorschlag des Vorstands gewählt:

- Prof. Dr. Hans-Jürgen Bömelburg (Institut für Geschichte an der Universität Giessen),
- Prof. Dr. Robert Traba (Direktor des Zentrums für Historische Forschung der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Berlin).

Zu Kassensprüferinnen wurden wiedergewählt:

- Frau Gudrun Lutze (Bremen) und
- Frau Vera Stoll (Dortmund).

Die Verteidigung der ermländischen Privilegien in der Adelsrepublik Polen-Litauen

Von Irena Makarczyk

Nach dem Anschluss eines Teils von Preußen an die Krone Polen infolge des zweiten Thorner Friedens im Jahre 1466 sind die ermländischen Sonderstellungen¹ deutlich sichtbar geworden. Um diese Eigenarten darzustellen, ist zunächst in einigen Sätzen an die Geschichte der Diözese vor dem Inkorporationsakt zu erinnern. Die historischen Fakten sind allgemein bekannt. Wenn über diesen ersten Zeitabschnitt gesprochen wird, ist nicht nur die Diözese Ermland zu berücksichtigen, sondern auch die zwei weiteren preußischen Diözesen, das heißt Pomesanien und Samland.

Im Jahre 1243 errichtete Papst Innozenz IV. vier Diözesen: Ermland, Pomesanien, Samland und Kulm. Die Diözese Kulm wird nicht Gegenstand unserer Betrachtungen sein. Die drei uns hier interessierenden Diözesen lagen im Gebiet des Ordensstaates und unterstanden der weltlichen Landesherrschaft des Ordens mit Ausnahme der Bischöfen und Domkapiteln gewährten Enklaven. Dem Ordensstaat nicht unterstellt war demnach ein Drittel des Gebietes der Diözese Ermland, der Versorgungstitel des ermländischen Bischofs. Darüber übte er die Landesherrschaft aus, die er seit dem Jahre 1260 mit dem Domkapitel teilte, das er mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls in jenem Jahr gegründet hatte. Das Domkapitel erhielt ein Drittel des bischöflichen Territoriums als Versorgungstitel und übte über diesen Teil auch die Landesherrschaft aus. Das unter der Landesherrschaft des Bischofs und des Domkapitels stehende Drittel der gesamten Diözese war somit ein geistliches Fürstentum, Hochstift Ermland genannt.

Die drei uns interessierenden Diözesen blieben innerhalb nahezu unveränderter Landesgrenzen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bestehen. Erst infolge des Thorner Friedens im Jahre 1466 wurde ein Teil der Diözese Ermland, das sog. Hochstift bzw. das Territorium des Bischofs und des Domkapitels, sowie ein Teil der Diözese Pomesanien (46 Pfarreien) der Adelsrepublik Polen inkorporiert. Weitere bedeutende Änderungen der territorialen und konfessionellen Zugehörigkeit der drei Diözesen erfolgten in der Reformationszeit. Im Jahre 1525 fand die Säkularisation des Ordens statt und aus dem früheren Ordensstaat entstand das Herzogtum Preußen, konfessionell lutherisch geprägt. Innerhalb seiner Landesgrenzen befanden sich: die gesamte Diözese Samland und die übrigen Teile der Diözesen Pomesanien und Ermland, die nicht Bestandteile der Adelsrepublik geworden waren. Sie wurden in die lutherische Kirche eingegliedert. Von den drei uns hier interessierenden Diözesen hat nur ein Drittel der Diözese Ermland, das sog. Hochstift, seinen Namen und die ununterbrochene Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bewahrt. Eben diesen Teil nennen wir das historische Ermland, das schon immer den Kern der Diözese Ermland

bildete. Das war ein eher kleines Land, gerade mal 4249,09 Quadratkilometer groß, und die Bevölkerung zählte bis zum Jahre 1772 nie mehr als 100 000 Einwohner.

Nach der Verbindung mit Polen zeigte sich auf zwei Ebenen – der kirchlichen und der weltlichen –, dass diese Diözese über gewisse Sonderstellungen verfügte. Sie ergaben sich im Vergleich zu den anderen polnischen Diözesen aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Andersartigkeit. Und obwohl sie innerhalb der Krone gemeinsam einen Organismus bildeten, pflegte das Ermland sorgfältig seine Besonderheiten und nutzte sie in strittigen Angelegenheiten immer gründlich aus. Die Wahrung dieser gewissen Art von Unabhängigkeit erschwerte die innerkirchliche Kommunikation. Das immer katholisch gebliebene Ermland wollte innerhalb der Strukturen der polnischen katholischen Kirche seine Sonderstellung wahren und in bestimmten Bereichen unabhängig bleiben. Es bemühte sich, soweit dies möglich war, die früheren Rechte und ermländischen Privilegien zu erhalten. Trotz dieser Bestrebungen war das Ermland für den höheren Klerus der Krone eine attraktive Diözese, manchmal sogar ein geradezu erwünschtes Benefizium.

Ein wesentliches und zuerst zu nennendes Element ist die Erhaltung und Verteidigung der Rechte der Bürger und der ethnischen Identität in diesem Territorium. Das betraf nicht nur die Diözese Ermland, sondern den gesamten preußischen Landesteil. Auf der weltlichen Ebene war ein gewisser Separatismus hauptsächlich darin sichtbar, dass Bürger, die nicht aus Preußen stammten, für die Besetzung höherer Posten (Wojewoden, Burggrafen, Starosten) nicht infrage kamen. In der Diözese Ermland zeigte sich diese Abwehr besonders deutlich im kirchlichen Bereich und betraf hauptsächlich die Besetzung höherer Diözesenämter. Wir wissen, dass das Gebiet der Diözese Ermland zum größten Teil von Menschen deutscher Herkunft bewohnt war. Eine langsame aber sukzessive Polonisierung erfolgte nach der Eingliederung der Diözese in die Krone Polen. Das ermländische Domkapitel verteidigte zunächst das Privileg des Indigenats und konnte ziemlich erfolgreich Widerstand leisten gegen Geistliche aus dem Gebiet der Krone, und zwar sowohl gegen jene, die in das Domkapitel aufgenommen werden wollten, als auch jene, die den Bischofsthron anstrebten. Hinsichtlich der Besetzung der Kanonikate waren die Bemühungen um die Verteidigung des Indigenats jedoch immer weniger erfolgreich und wurden schließlich aufgegeben. Denn im Jahre 1519 erlangte König Sigismund der Alte vom Apostolischen Stuhl für sich und seine Nachfolger das Recht der Besetzung der wichtigsten Prälaten im Domkapitel, das heißt der Dompropstei. Seitdem hatte das Domkapitel in dieser Hinsicht sein Entscheidungsrecht verloren. Bei der Be-

setzung der übrigen Kanonikate war es indes machtlos wegen des seit 1448 bestehenden Grundsatzes der *alternativa mensium*. Demnach lag das Recht der Besetzung eines Kanonikates, das in einem ungeraden Monat vakant geworden ist, beim Apostolischen Stuhl, der sehr oft dieses Recht auf die Nuntien, Könige und Bischöfe übertrug. Auf diese Weise gab es aufgrund der päpstlichen Provisionen mit der Zeit immer mehr Geistliche mit Herkunft außerhalb von Preußen, und zwar nicht nur aus dem Gebiet der Krone, sondern auch aus anderen Ländern. Als ich mich mit den Domherren schwedischer Herkunft im ermländischen Domkapitel beschäftigte, habe ich die personelle Zusammensetzung des Domkapitels vom Zeitpunkt seiner Gründung im Jahre 1260 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts analysiert.² In diesem Zeitraum gehörten dem Domkapitel rund 480 Kanoniker an, davon etwa 80 Ausländer. Dazu gehörten: zehn Italiener, zwei Franzosen, ein Kurländer, ein Portugiese, ein Holländer, fünf Schweden. Die größte Gruppe stellten Geistliche aus dem Reichsgebiet: sechs aus Böhmen und Mähren, einer aus Siebenbürgen (Andreas Bathory, ein Neffe des Königs), 23 aus Schlesien und etwa 20 aus anderen Reichsgebieten. Aber das ermländische Domkapitel wehrte sich nicht nur gegen Geistliche aus dem Ausland. Wie schon erwähnt, sah es in der Korporation auch ungerne Geistliche aus dem Gebiet der Krone. Von denen gab es bis zum 17. Jahrhundert einschließlich etwa 60. Insgesamt wiesen also von den 480 Kanonikern rund 140, also über 30%, eine Herkunft außerhalb von Preußen auf, somit eine beachtliche Gruppe.

Wir sehen also, dass das Privileg des Indigenats, welches das ermländische Domkapitel bei der Besetzung der Kanonikate zu wahren versuchte, und das anderen polnischen Domkapiteln fremd war, schließlich seine Geltung verlor, und dass ein Sitz im ermländischen Domkapitel zu einem Benefizium wurde, das auch für jene Geistliche erreichbar war, die sich nicht als preußische Bürger ausweisen konnten.

Noch entschiedener beachtete das Domkapitel das Prinzip des Indigenats bei der Nominierung für das Amt des ermländischen Bischofs. Aber auch hier musste es schließlich dem Druck des Königs nachgeben. Der erste Bischof aus Polen, der diesen Grundsatz zu Fall brachte, war Stanislaus Hosius. Das Domkapitel musste sich dabei mit der königlichen Garantie zufrieden geben, dass die ermländischen Rechte in Zukunft beachtet würden, was – wie wir wissen – in der Praxis nicht geschehen ist. Als im Jahre 1633 Nikolaus Szyszkowski Bischof von Ermland wurde, kein Einheimischer, gaben sich die Stände damit zufrieden, dass er einige Jahre in Braunsberg studiert und mit Sicherheit die Realitäten Preußens kennen gelernt hatte, und dass er gelobte, die preußischen Privilegien zu achten.

Hinsichtlich des ermländischen Bischofsamtes gab es im Vergleich zu den anderen polnischen Diözesen außer dem Indigenat noch eine weitere Besonderheit, nämlich das Verfahren zur Besetzung dieses Amtes. König Kasimir der Jagiellone (1447-1492) war der Monarch in der Adelsrepublik, dem es gelang, sich und seinen Nachfolgern das entscheidende Stimmrecht bei der Besetzung der Diözese zu sichern. Seit der Inkorporation des Preußenlandes in die Adelsrepublik wollte der König die Möglichkeit haben, auch über die Besetzung des ermländischen Bischofsitzes zu entscheiden. Dies war im Ermland nicht vorgesehen. Hier hatte das Domkapitel durch Wahlen den zukünftigen Bischof zu bestimmen. Das Domkapitel wollte sich indes dem Grundsatz der königlichen Nominierung nicht beugen, und es ist ihm dreimal gelungen, einen Bischof unter Umgehung des Monarchen zu wählen. Diese Bischöfe waren nacheinander: Nikolaus von Tüngen (1467-1489), Lukas Watzenrode (1489-1512) und Fabian von Lossainen (1512-1523). Letzterer musste jedoch am 7. Dezember 1512 – nicht mehr ihn, aber seine Nachfolger betreffend – einen Vertrag akzeptieren, der dem polnischen König das Recht verlieh, vier Kandidaten für den Bischofssitz aus den Reihen des Domkapitels zu präsentieren. An erster Stelle dieser Viererliste nannte der König jeweils den Namen seines Favoriten und forderte, dass dieser gewählt wurde. Seitdem hat das Domkapitel die benannte Person jeweils auch gewählt. Diese Vorgehensweise hatte mit Wahlfreiheit nichts mehr gemein. Dass das Domkapitel Scheinwahlen durchführte, wurde dann besonders deutlich, wenn der Kandidat des Königs nur für kurze Zeit in die Korporation eingeführt wurde, um so dem Grundsatz der Wahl des Bischofs aus dem Kreis der Kanoniker des ermländischen Domkapitels gerecht zu werden.

Obwohl das Domkapitel praktisch seine Entscheidungsmacht verloren hatte, machte es den König bei den weiteren Wahlen auf diese Rechte aufmerksam und verlangte deren Respektierung, wenngleich auch nur zum Schein. So bemühte es sich z.B. darum, dass sich in der Bestätigungsbulle für den zukünftigen Bischof die Formulierung fand, dass der ermländische Bischof diese Position aufgrund der Nominierung durch den König und „aufgrund der Wahl des Domkapitels“ erhalten habe. Wenn diese Formulierung fehlte, verlangte das Domkapitel vom Bischof, dass er sich bei der Römischen Kurie um ein entsprechendes päpstliches Dokument bemühte, eine sog. *cautio papae*, in dem sich die Formulierung „aufgrund der Wahl des Domkapitels“ befinden sollte. Wir wissen jedoch, dass die polnischen Könige in ihren Schreiben an den Papst bezüglich der Besetzung des vakanten Bi-

Fortsetzung von Seite III

schofsstuhles die Wendung *nominare* oder *presentare* benutzten, wobei sie darüber hinaus unterstrichen, dass dies zu ihren Rechten gehöre, während der Apostolische Stuhl in seiner Bulle schrieb, dass die Besetzung *ad nominationem regis Poloniae*³ erfolgt sei. Wir sehen also, dass selbst wenn es dem ermländischen Domkapitel manchmal gelang, in den Text der Bulle die Formulierung „aufgrund der Wahl“ hineinzuschmuggeln, so war doch der tatsächlich Entscheidende der polnische König, dessen Entscheidungen Rom im allgemeinen akzeptierte. Ein anderes, bisher von den Fachleuten nicht gelöstes Problem ist die Frage, ob der polnische König irgendwann vom Apostolischen Stuhl das Recht der Bischofsnominierung erhalten hatte, oder ob er es sich nach dem Prinzip vollzogener Tatsachen angeeignet hat.⁴

Wie immer es dazu kam, Tatsache ist, dass es dem ermländischen Domkapitel auch in dieser Hinsicht nicht gelungen ist, seine früheren Rechte und ermländischen Privilegien zu wahren. Praktisch war seine Bischofswahl nur eine Scheinwahl. Trotzdem wollte es daran festhalten, um auf diese Weise sein Wahlrecht und Entscheidungsrecht zu demonstrieren. Ein evidentestes Beispiel der Ohnmacht des Domkapitels, geradezu eine Parodie der Wahlen, war der Wahlvorgang, durch den dem Domkapitel der Königsohn, der damals kaum zehnjährige Johann Albert Wasa, als Bischof aufgezwungen wurde.

Eine weitere Eigenart Ermlands betraf die Zugehörigkeit zu einer Kirchenprovinz. Ab 1255 war die Diözese dem Erzbistum Riga zugeordnet. Nachdem dieses jedoch im Jahre 1566 untergegangen war, hat die Diözese Ermland nie die Oberhoheit der Kirchenprovinz Gnesen anerkannt, trotz des beträchtlichen Drucks sowohl von Seiten des Apostolischen Stuhls als auch des Gnesener Erzbischofs, sondern sie betrachtete sich als unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt.⁵ Dieser Zustand wird als Exemption bezeichnet, oder anders ausgedrückt, als Ausgliederung aus der Amtsgehalt eines Erzbischofs. In der Praxis demonstrierte die Diözese Ermland diese Tatsache u. a. dadurch, dass sie keine Vertreter zu den Provinzialsynoden entsandte. Das Exemptionsprivileg geriet beträchtlich in Gefahr, als die polnischen Diözesen gezwungen wurden, dem König das sog. *subsidium charitativum* zu gewähren. Dies war im Jahre 1634 der Fall, als Nikolaus Szyszkowski das Bischofsamt in der Diözese übernahm. Die Konzilskongregation hatte über den päpstlichen Nuntius in Polen gefordert, Szyszkowski solle Gnesen als übergeordnete Kirchenprovinz wählen und an deren Synoden teilnehmen. Gegen dieses Diktum unternahm das ermländische Domkapitel gemeinsam mit dem Bischof sowohl im Lande als auch in Rom energische Schritte und rettete schließlich den Status der Diözese, der dann einige Jahrhunderte überdauerte, nämlich bis zum Jahre 1929, als auf der Grundlage des mit Preußen geschlossenen Konkordats die Diözese Ermland in die neu gebildete Kirchenprovinz Breslau eingegliedert wurde.

Ein weiteres Merkmal der Sonderstellung, des Widerstandes, gleichzeitig aber auch der Attraktivität betraf das Amt und die Macht des ermländischen Bischofs. Das Amt wies viele Gemeinsamkeiten mit den anderen Diözesen auf, wie z.B. die, dass der ermländische Bischof wie die übrigen polnischen Bischöfe Mitglied des Senats in der Adelsepublik gewesen ist. Unter den Bischöfen im Senat nahm er eine hohe Position ein, nämlich den sechsten oder siebenten Platz *alternatim* mit dem Bischof von Luck. Wenn man wiederum die Einnahmen des Bischofs aus seiner Diözese berücksichtigt, dann nahm die Diözese Ermland, obwohl sie gebietsmäßig nicht sehr groß war, den vierten Platz ein. Mitte des 17. Jahrhunderts betrug die Einnahmen des ermländischen Bischofs ca. 40 000 polnische Gulden, und vor dem schwedischen Krieg mit seinen Zerstörungen erreichten diese Einnahmen wohl die Höhe von 50 000 Gulden. Zum Vergleich ist hinzuzufügen, dass in dieser Zeit die Einnahmen eines ermländischen Domherrn 1 200 Gulden betrug.

Was indes den ermländischen Bischof im Vergleich zu den anderen polnischen Bischöfen auszeichnete, war seine weltliche Macht mit Rechten, die einem Fürstentum gleich kamen. Über solch eine Macht verfügte kein Bischof in der Republik. Sie bedeutete, dass der Bischof in seinem Territorium das Recht hatte, Städte- und Dorflifikationen zu vergeben, Steuern zu erheben und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Über die gleichen Rechte verfügte das ermländische Domkapitel in seinen drei Kammerämtern. Den Titel des ermländischen Fürstbischofs hielt der berühmte Historiker Eugen Brachvogel für sehr problematisch. Er war der Meinung, dass die Bischöfe der Barockzeit sich diese Würde selbst verliehen. Unabhängig von den rechtlichen Grundlagen hat Wenceslaus Leszczyński (1644-1658) als erster der ermländischen Bischöfe seinem Titel die pathetische Formulierung *Sacri Romani Imperii Princeps* hinzugefügt. Aber ähnliche Neigungen zeigte bereits der frühere Bischof Nikolaus Szyszkowski. Als er im Jahre 1637 die Landesordnung unterzeichnete, schrieb er, dass er diese „an unserem Fürstenhofe zu Heilsberg“ herausgegeben habe. Diesen Titel benutzten die Bischöfe Szyszkowski und Leszczyński eher selten und sehr zurückhaltend, aber bereits ihre Nachfolger, bis Ignatius Krasicki (†1801) einschließlich, brachten den Fürstentitel ungeniert in die Akten ein.

Eine gewisse Unabhängigkeit demonstrierte das Ermland auch in der Steuerfrage. Der normale Vorgang war, dass Steuern zugunsten der Krone auf Wunsch des Königs auf dem preußischen Generallandtag beschlossen wurden. Der König entsandte seine Delegierten zum preußischen Landtag und legte durch sie seine konkreten Wünsche im Hinblick auf die Höhe des Steueraufkommens in Preußen zugunsten der Krone vor. Die Regenten des Ermlands, d.h. Bischof und Domkapitel, waren der Ansicht, dass die Beschlüsse dieses Landtages für sie nicht bindend sind. Da sie aber die Beziehung zum König nicht gefährden wollten, beriefen sie einen eigenen Landtag ein, meistens in Heilsberg, und beschlos-

sen dort die Steuern in der gleichen Höhe, wie sie der preußische Landtag festgelegt hatte. Es kann festgestellt werden, dass sich der preußische Landesteil im Hinblick auf die Verfügungen des Parlaments der Krone (*sejm*) ähnlich verhielt. Das Ermland weigerte sich auch, in strittigen Steuerfragen die Schiedsgerichtsbarkeit des im Jahre 1613 errichteten Finanztribunals der Krone in Radom anzuerkennen, wobei es sich wie immer in solchen Situationen auf seine früheren Rechte und Privilegien berief. Als das Domkapitel im Jahre 1633 wegen Steuerrückständen vor dieses Tribunal zitiert wurde, organisierte es, um diese Forderungen zurückzuweisen, eine breit angelegte Verteidigungsaktion, wobei es Verbündete bei Hofe suchte, und auch bei dem nominierten Bischof Nikolaus Szyszkowski und dem Nuntius Honoratus Visconti vorsprach. Als wichtigstes Argument für die Durchsetzung seiner Rechte berief es sich darauf, dass es unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt sei. Die nach Radom entsandten Delegaten waren Weihbischof Michael Działyński und Domherr Andreas Zagórny, denen eine Instruktion mitgegeben wurde, in der alle möglichen Rechtstitel aufgeführt wurden, die die Unabhängigkeit des Ermlands vom Tribunal der Krone belegen sollten.⁶

Eine ebensolche Unabhängigkeit von den Tribunalen der Krone (dem Petrikauer und dem Lubliner) beanspruchte das Ermland im 17. Jahrhundert im Hinblick auf die weltliche Gerichtsbarkeit über alle seine Untertanen, darunter auch den Adel. Das war indes nicht leicht, denn der ermländische Adel schaute auf die umfangreichen Rechte seiner Stammverwandten im Gebiet der Krone. Als einer der ermländischen Adligen, Jakob Nenzen aus dem Kammeramt Allenstein, ein Urteil anfocht, das das Domkapitel gegen ihn erlassen hatte, legte er zunächst eine Berufung beim königlichen Hofe ein, und später beim Tribunal. Das Domkapitel hat daraufhin am königlichen Hofe alles in Bewegung gesetzt, um die Berufung abzulehnen, was es auch erreichte, denn König Kasimir erließ im Jahre 1655 eine Verfügung⁷, in der er bestimmte, dass alle weltlichen Angelegenheiten in letzter Instanz im Ermland entschieden werden und dass niemandem ein Berufungsrecht zusteht, weder beim König noch beim Papst.

Die ermländische Sonderstellung, die anfangs sehr deutlich zur Geltung gekommen war und von den Menschen dieser Region geschätzt und mit großer Entschlossenheit verteidigt wurde, verlor im Laufe der Zeit ihre Kraft, wodurch sich dieses Territorium immer mehr den anderen polnischen Regionen anglich. Das war das Ergebnis der systematischen Polonisierung des Ermlands. Besonders deutlich wurde dies nach dem letzten Krieg gegen den Orden im Jahre 1520, als die verlassenen Anwesen immer häufiger von Ankömmlingen aus dem Gebiet der Krone übernommen wurden. Wir können das etwa am Beispiel der von Nicolaus Copernicus durchgeführten *locatio mansorum* desertorum beobachten, wonach im Jahre 1520 ein beachtlicher Teil der angesiedelten Bevölkerung aus dem polnischen Masowien stammte. Der Polonisierungsprozess schritt immer weiter voran und erreichte seinen Höhe-

punkt im 17. und 18. Jahrhundert. Polnische Namen kamen zuhauf nicht nur bei der einfachen Bevölkerung vor, sondern auch bei den ermländischen Kanonikern und Bischöfen. Den polnischen Geistlichen fehlte die Motivation, sich für die frühere regionale Sonderstellung einzusetzen. Um ihre eigene Bedeutung zu unterstreichen, beriefen sie sich jedoch gerne auf die Exemption und die unmittelbare Unterstellung des Ermlands unter den Apostolischen Stuhl. Bei jeder Gelegenheit erinnerten sie daran, dass das Ermland *est immediate a Sede Apostolica fundata et dotata*.

Aus dem Polnischen übersetzt von Ursula Fox

Anmerkungen:

- Über die wichtigsten rechtlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen das Ermland betreffend siehe B. Leśnodorski, *Dominium warmińskie* [Das ermländische Dominium], Poznań 1949. A. Szorc, *Dominium warmińskie 1243-1772. Przywilej i prawo chełmińskie na tle ustroju Warmii* [Das ermländische Dominium 1243-1772. Das Privileg und das Kulmer Recht auf dem Hintergrund der Verfassung des Ermlands], Olsztyn 1990. Ders., *Dzieje diecezji warmińskiej (1243-1991)* [Geschichte der Diözese Ermland], Olsztyn 1991. Siehe auch A. Kopiczko, *Ustrój i organizacja diecezji warmińskiej w latach 1525-1772* [Verfassung und Organisation der Diözese Ermland in den Jahren 1525-1772], Olsztyn 1993. Erläuterungen zu den vier Bedeutungen des Begriffs „Warmia“ siehe *Warmia w dobie potopu szwedzkiego 1654-1660. Protokoły posiedzeń kapituły warmińskiej, korespondencja i akta* [Ermland in der Zeit der schwedischen „Sintflut“. Protokolle der Sitzungen des ermländischen Domkapitels, Korrespondenz und Akten], bearb. von A. Szorc und I. Makarczyk, Olsztyn 2008, S. 1.
- I. Makarczyk, *Szwedzi w kapitule warmińskiej w XVI wieku* [Schweden im ermländischen Domkapitel im 16. Jahrhundert], in: *Między barokiem a oświeceniem - Staropolski regionalizm* [Zwischen Barock und Aufklärung - Altpolnischer Regionalismus], hrsg. von S. Achremczyk, Olsztyn 2008, S. 274-305.
- T. Długosz, *Biskupi polscy XVII i XVIII w. Obsada, dyspensy, taksy* [Die polnischen Bischöfe des 17. und 18. Jahrhunderts. Besetzung, Dispensen, Steuern], in: *Roczniki Teologiczno-Kanoniczne*, 1958, Band 5, Heft 2, S. 75, 85.
- Zu diesem Thema siehe u.a.: A. Petrani, *Zasada większości w prawie kanonicznym* [Das Mehrheitsprinzip im kanonischen Recht] Lublin 1947. J. Grzywacz, *Nominacja biskupów w Polsce przedrozbirowej* [Die Nomination der Bischöfe in Polen vor den Teilungen], Lublin 1960.
- J. Obłąk, *Egzemplcja diecezji warmińskiej i jej obrona za biskupa Mikołaja Szyszkowskiego* [Die Exemption der Diözese Ermland und ihre Verteidigung unter Bischof Nikolaus Szyszkowski], in: *Polonia Sacra* 7 (1955), Heft 2-3, S. 123-136.
- Text der Instruktion: Archiwum Archidiecezji Warmińskiej, Olsztyn [Archiv der Erzdiözese Ermland, Allenstein] AB, D 127, S. 442-445.
- Publiziert von A. Szorc, *Dominium warmińskie*, S. 462-463.